

# WWF Deutschland Umsetzung der EU CSR-Richtlinie Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV

#### Forderungen des WWF

- Schrittweise Ausweitung des Anwendungsbereiches der neuen Offenlegungspflicht zu nichtfinanziellen Belangen analog zur Finanzberichterstattung rechtsformneutral auf alle großen Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB.
- Ergänzung der Aufzählung der klassischerweise abzudeckenden nichtfinanziellen Aspekte um Emissionen in Boden, Wasser, Luft und Landnutzungswandel.
- Konkretisierung der Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung, insbesondere der Begriffe "Konzepte" und "Ergebnisse dieser Konzepte" sowie "nichtfinanzielle Leistungsindikatoren", um die Aussagekraft der Informationen zu stärken; verpflichtende Offenlegung von zentralen Kennzahlen, definierten Zielen bezogen auf diese Kennzahlen sowie von Angaben zu Governance, Strategie und Management-Ansatz und konkreten Maßnahmen; verpflichtende Formulierung von zukunftsgerichteten Einschätzungen.
- Verpflichtende Berichterstattung zu wesentlichen Risiken durch nichtfinanzielle Belange auch in Bezug auf die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette.
- Fokussierung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Lagebericht auf wesentliche Inhalte; dazu gehören a) nichtfinanzielle Belange, die unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung des Unternehmens entfalten oder b) wesentliche Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- Empfehlung der Orientierung der Berichterstattung an etablierten Berichts- und Methodenstandards mit einer breiten Abdeckung der verpflichtenden Inhalte und Aspekte, um die Angaben zu strukturieren und damit vergleichbarer zu machen.
- Verpflichtende Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht, um die Fokussierung auf wesentliche und materielle nichtfinanzielle Belange sicherzustellen und die Aussagekraft der Informationen für die Adressaten durch die Koppelung an den Geschäftsbericht zu stärken.
- Empfehlung der inhaltlichen Prüfung der Berichte durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen, um die Glaubwürdigkeit der Informationen und Daten sicherzustellen und somit auch die Nutzbarkeit der Informationen für die Adressaten sicherzustellen
- Der WWF würde eine Erweiterung der zu berichtenden Belange um die sogenannten Verbraucherbelange begrüßen, insbesondere in Hinblick auf den Verbraucherdatenschutz, Verbraucherdatensicherung und weitere Verbraucherservices.

Stellungnahme

#### **Einleitung**

Der WWF Deutschland nutzt mit diesem Papier die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eröffnete Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des BMJV für die Umsetzung der sogenannten CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU).

Unternehmen sind nach Auffassung des WWF Schlüsselakteure auf dem Weg zu einer nachhaltigen Wirtschaft innerhalb der Grenzen des Planeten. Unternehmen auf diesem Weg zu begleiten und dafür einen verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen, sind Kernanliegen des WWF. Der WWF setzt sich dabei seit vielen Jahren auch für unternehmerische Transparenz und Berichterstattung zu nichtfinanziellen Belangen und hier insbesondere zu klimawandelbezogenen Aspekten ein. Für den WWF ist es erforderlich, die Pflichten zur Berichterstattung zu Fragen der Nachhaltgkeit umfassend neu zu regeln. Unternehmen müssen künftig zu den mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit verbundenen materiellen Nachhaltigkeitsaspekten qualifiziert berichten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der WWF Deutschland die mit der CSR-Richtlinie verbundene Zielsetzung grundsätzlich als wichtigen ersten Schritt. Die CSR-Richtlinie kommt dabei einem Paradigmenwechsel in der Lageberichterstattung gleich. Einerseits, da die betroffenen Unternehmen und Gruppen erstmals verpflichtend eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen, um die Verfügbarkeit dieser Informationen zu verbessern. Vor allem aber, da diese Erklärung sich nicht nur auf direkt geschäftsrelevante Aspekte, sondern auch auf die wichtigsten Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen soll.

Diesen Paradigmenwechsel gilt es auch in den betroffenen Unternehmen zu begleiten. Aktuell ist die Zahl der deutschen Unternehmen, die aussagekräftig zu diesen Belangen im Lagebericht oder einem separaten Nachhaltigkeitsbericht berichten, sehr gering.¹ Neben der Verfügbarkeit mangelt es an Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der berichteten Daten und Informationen. Der wachsende Informationsbedarf von Politik, Kapitalmarkt und Zivilgesellschaft zu möglichen Risiken durch nichtfinanzielle Belange, zu Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit sowie zu der Handhabung dieser Aspekte durch das Unternehmen wird somit nicht annähernd gedeckt.

Die Umsetzung der CSR-Richtlinie bietet nach Auffassung des WWF ein Gelegenheitsfenster, das genutzt werden sollte, um diese Lücken zu schließen, eine aussagekräftige unternehmerische Berichterstattung zu Aspekten wie Treibhausgasemissionen, Wasser- und Landnutzung sowie biologischer Vielfalt zu fördern und dafür einen verlässlichen Rahmen zu setzen.

# 1. Anwendungsbereich der neuen Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten und zur Diversität (§ 289b Absatz 1, 340a Absatz 1a, 341a Absatz 1a HGB-E)

Der Anwendungsbereich der neuen Offenlegungspflicht soll sich nach dem Referentenentwurf auf große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, haftungsbeschränkte Personengesellschaften und Genossenschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern beschränken. Damit wäre jedoch der Großteil der deutschen Großunternehmen nicht erfasst, darunter Firmen wie Aldi, Dr. August Oetker oder Würth mit Milliardenumsätzen. Deutschland hat im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten einen deutlich höheren Anteil an nicht börsenorientierten Unternehmen mit Milliardenumsätzen.

Nach Auffassung des WWF sollte der **Anwendungsbereich** zumindest schrittweise **rechtsformneutral auf alle großen Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 3** 

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>BSD Consulting (2014) beziffert den Anteil der deutschen Großunternehmen (mit mehr als 249 Mitarbeitern), die im Jahr 2013 einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichten auf ca. 5%.

**HGB ausgeweitet werden**. So wird sichergestellt, dass für die finanziellen Berichtspflichten dieselben Kriterien gelten, wie für die nicht-finanziellen Berichtspflichten. Entsprechend sollte das Zusatzkriterium einer Beschäftigtenanzahl von mindestens 500 Beschäftigten gestrichen werden.

Aus nichtfinanziellen Belangen wie z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch undverfügbarkeit, Rohstoffbezug und Landnutzung können für Unternehmen im eigenen Unternehmen und entlang ihrer Wertschöpfungsketten erhebliche Geschäftsrisiken entstehen. Diese können u.a. in Form von veränderten regulatorischen Rahmenbedingungen, drohenden Klagen bei Nicht-Erfüllung von Auflagen, Marktveränderungen, veränderten Kundenerwartungen, Engpässen bei benötigten Ressourcen, Preissteigerungen oder auch physischen Auswirkungen wie Wetterextremen sichtbar werden. Ob Unternehmen Ihre eigenen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft sowie die aus diesen Belangen resultierenden Risiken angemessen reduzieren und managen, kann für die Politik, den Kapitalmarkt sowie für die Zivilgesellschaft nur bei entsprechend transparenter Berichterstattung verlässlich eingeschätzt werden.

Der für die Unternehmen im Zuge der Berichterstattung entstehende Aufwand muss nach Auffassung des WWF so gestaltet werden, dass er im Verhältnis zum unternehmensinternen Nutzen angemessen ist. Die Berichtspflichten sind daher im Rahmen der Gesetzgebung im Hinblick auf Umfang und Format zu konkretisieren (s. Pkt. 2 und 3). Zu den Nutzen zählt, dass die Berichterstattung wichtige unternehmensspezifische Informationen in konsistent und verständlich aufbereiteter Form sowohl intern an das Management als auch extern an die oben genannten Adressaten wie Politik, Kapitalmarkt und Zivilgesellschaft liefert. Das Reporting führt durch die Bereitstellung von Daten und Informationen zu einem Abbau von Informationsdefiziten und insbesondere auch von bestehenden Informationsasymmetrien. Es bildet dadurch die Grundlage für Steuerungs- und Managementmaßnahmen und fördert das Verständnis auf Seiten der Unternehmensstakeholder. Die Wirkung folgt dabei dem häufig zitierten Grundsatz "what gets measured, gets managed" – nur was gemessen wird, wird auch gesteuert. Dadurch entfaltet unternehmerische Berichterstattung Wirkungen auf das Unternehmen selbst, auf die Wirtschaft insgesamt und auf die Gesellschaft allgemein und kann neue Denkweisen innerhalb unserer globalisierten Wirtschaftsprozesse anstoßen.

Die KPMG AG (2015) hat im Auftrag des WWF den Nutzen und die Kosten einer Klimaberichterstattung aller deutschen Großunternehmen ab 250 Mitarbeitern zu den relevanten Kennzahlen und Zielen einer Berichtsperiode (Verbräuche von Energie und Treibstoffen, THG-Emissionen, Zielsetzungen, etc.) sowie qualitative Informationen zu den Aspekten Governance, klimabezogene Risiken und Chancen, Strategie- und Managementansatz untersucht. Die Analyse beziffert die zusätzlich entstehenden Kosten für ein flächendeckendes Reporting zu diesen Belangen durch alle deutschen Großunternehmen ab 250 Mitarbeitern auf ca. 250 Mio. EUR pro Jahr. Es wurde auch geprüft, in welcher Relation diese Kosten zu sehen sind. Mit zusätzlichen Einsparungen von Strom und Gas von durchschnittlich nur ca. 0,25 % pro Jahr könnten diese zusätzlichen Kosten bereits gedeckt werden. Die ungenutzten Energieeinsparpotenziale in der deutschen Wirtschaft liegen deutlich höher. Da ein Klimareporting die systematische Analyse von Energieverbräuchen, den damit verbundenen wesentlichen THG-Emissionsquellen und von Maßnahmen zur Reduktion beinhaltet, wird die Identifizierung zusätzlicher Effizienzpotenziale als sehr wahrscheinlich erachtet. Darüber hinaus ist mit einem erheblichen Nutzen unter anderem durch ein verbessertes Risikomanagement, die Identifikation neuer Geschäftsmöglichkeiten, die erleichterte Einhaltung von Kundenvorgaben (B2B und B2C), eine höhere Attraktivität als Arbeitgeber sowie seitens des Kapitalmarkts z.B. durch niedrigere Fremd- und Eigenkapitalkosten zu rechnen. Von der aus Energieeinsparungen resultierenden Reduktion von Treibhausgasemissionen und Schadstoffen profitiert auch die Gesellschaft in erheblichem Maße durch reduzierte Klimafolge-, Umwelt- und Gesundheitsschäden. Insgesamt ist eine positive Nutzen-Kosten Bilanz auf Unternehmensebene – selbst für Unternehmen ab 250 Mitarbeitern – aber auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene als sehr wahrscheinlich anzusehen. Ähnliche Ergebnisse sind auf bei einer entsprechenden Analyse für andere nichtfinanzielle Belange zu erwarten.

#### 2. Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte (§ 289c Absatz 2 HGB-E)

Der WWF begrüßt die im neuen §289c HGB-E vorgenommene Konkretisierung dessen, welche Aspekte von Unternehmen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie der Achtung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung insbesondere berichtet werden sollten.

Der WWF fordert, in die Aufzählung der zentralen Aspekte für den Umweltbereich die folgenden Themenkomplexe mit aufzunehmen:

#### 1) Emissionen in Boden, Wasser, Luft

Viele Produktionsprozesse setzen in den unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen umweltund gesundheitsschädliche Stoffe in Boden, Wasser und Luft frei. Zu den vielfältigen Beispielen gehören Pestizide aus der Landwirtschaft in Boden und Wasser, Quecksilber in Wasser und Boden aus der Goldgewinnung sowie Ru $\beta$ - und Feinstaubpartikel aus Industrieanlagen in der Luft. Neben so entstehenden unmittelbaren Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung werden auch Boden, Wasser und Luft dauerhaft belastet und ihre weitere Nutzung wird eingeschränkt.

#### 2) Landnutzungswandel

Die für die Produktion benötigen Rohstoffe oder Produkte werden durch Landnutzungen (Landwirtschaft, Bergbau, ...) zur Verfügung gestellt. Vielerorts erfolgt diese Landnutzung zu Lasten primärer Ökosysteme (v.a. Umwandlung von Wäldern) und unter Verletzung der Rechte der lokalen bzw. indigenen Bevölkerung.

## 3. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung/des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289c Absatz 3 Nummer 1 HGB-E)

Die CSR-Richtlinie verlangt von den betroffenen Unternehmen und Gruppen

- eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens,
- eine Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse,
- Ergebnisse dieser Konzepte,
- wesentliche Risiken und deren Handhabung in Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschließlich seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Produkte und Dienstleistungen (falls dies relevant und verhältnismäßig ist) verknüpft sind sowie eine
- Darstellung der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

Der WWF fordert die Bundesregierung auf, im neuen § 289c HGB insbesondere zu konkretisieren, was Unternehmen unter dem Stichwort "Konzepte" und "Ergebnisse dieser Konzepte" sowie "nichtfinanzielle Leistungsindikatoren" genau zu berichten haben. Im Referentenentwurf findet diese Konkretisierung lediglich in den Begründungen statt.

Für eine aussagekräftige Berichterstattung sollten neben

- zentralen Kennzahlen (z.B. Energieverbräuche sowie direkte und indirekte Treibhausgasemissionen; Wasserverbrauch und Abwasserwerte unter Benennung der jeweiligen Flussgebiete; Landnutzungsfläche unter Nennung der jeweiligen Landnutzungsart, Angaben zu Landnutzungswandel, betroffene oder angrenzende Schutzgebiete),
- definierte Ziele bezogen auf diese Kennzahlen (inkl. des Zeithorizont und Zielerreichungsstatus) sowie
- Angaben zu Governance, Strategie und Management-Ansatz und
- konkreten **Maßnahmen** enthalten sein.

Insbesondere sollte im Rahmen der Umsetzung der CSR-Richtlinie die erforderliche **Transparenz mit Blick auf die Produkt-/ und Dienstleistungsauswirkungen** definiert und ge-

klärt werden. Hierbei sind sowohl physische Produkte und deren Nutzungsphase, als insbesondere auch Finanz- und Versicherungsprodukte und deren Auswirkungen einzubeziehen. Aus Sicht des WWF sind Portfolio-Effekte, beispielsweise im Bereich der "finanzierten Emissionen", für die Einschätzung des Geschäftsmodells und damit verbundener Risiken für Banken und Investoren wie z.B. Pensionskassen als zu berichtende Größe wichtig. Sie sollten bei der Konkretisierung der Umsetzung der CSR-Richtlinie entsprechend berücksichtigt werden. Dabei kann auch auf die Entwicklungen in Frankreich aufgebaut werden, wo Investoren zu derartiger Transparenz verpflichtet wurden. <sup>2</sup>

Grundsätzlich fordert der WWF die Bundesregierung hier ebenfalls zu Klärung und Definition der angewandten zeitlichen Bewertungsperspektiven auf. Die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Informationen darf sich nicht auf eine vergangenheitsorientierte Darstellung beschränken, sondern muss zwingend **zukunftsgerichtete Einschätzungen und Zielgrößen** für die jeweiligen Berichtsinhalte enthalten. Ziele sollten in Bezug auf übergeordnete nationale und internationale Referenzrahmen wie z.B. das beschlossene 2°C- bzw. 1,5°C-Limit zur Begrenzung der globalen Erderwärmung oder die UN Sustainable Development Goals gesetzt und berichtet werden, um transparent zu machen, inwiefern ein Unternehmen in Einklang mit bestehenden Rahmenbedingungen um eine Reduktion seiner negativen Auswirkungen bemüht ist.

#### 4. Berichterstattung der Lieferkette (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Nach Ansicht des WWF muss sich eine **aussagekräftige nichtfinanzielle unternehmerische Berichterstattung auch auf die vor- und nachgelagerte Lieferkette erstrecken**. In diesem Sinne muss sich auch die Berichterstattung zu wesentlichen Risiken in Zusammenhang mit nichtfinanziellen Belangen zwingend auch auf relevante Geschäftsbeziehungen, Erzeugnisse und Dienstleistungen eines Unternehmens beziehen – nicht nur falls dies verhältnismäßig ist, wie es im Text des Referentenentwurfs formuliert ist.

Indirekt von der Offenlegungspflicht betroffene kleine und mittlere Unternehmen sollten Orientierung in Form von Best Practices und Leitfäden erhalten. Ein Beispiel hierfür ist der im Rahmen eines BMUB-geförderten Projekts entstandene Leitfaden "Vom Emissionsbericht zur Klimastrategie" von WWF und CDP (2014), der Unternehmen den Einstieg in die Klimaberichterstattung und die strategische Steuerung des Themas Treibhausgasemissionen erleichtern soll.

#### 5. Wesentlichkeit (§ 289c Absatz 3 HGB-E)

Die nach der CSR-Richtlinie erforderliche nichtfinanzielle Erklärung soll gemäß dem Referentenentwurf Angaben enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und Entwicklung **sowie** der Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Belange erforderlich ist. Damit eine Angabe als wesentlich und damit berichtspflichtig eingeschätzt wird, soll sie damit unmittelbar geschäftsrelevant sein und zugleich ("sowie") auch für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Belange erforderlich sein.

Der WWF begrüßt die Berücksichtigung der **bedeutendsten unternehmerischen Auswirkungen** auf Umwelt und Gesellschaft in der Definition von Wesentlichkeit. Allerdings **sollten** diese Belange **auch berichtet werden müssen, wenn sie zum Berichtszeitpunkt noch keine unmittelbare Geschäftsrelevanz entfalten**. Eine Fokussierung auf unmittelbar geschäftsrelevante Aspekte greift im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung zu kurz, da viele Themen, wie z.B. der Umgang mit Menschenrechten, eine große gesellschaftliche Bedeutung haben können, ohne zunächst die Geschäftsentwicklung zu beeinflussen. Wenn dies heute noch nicht der Fall ist, so ist dennoch davon auszugehen, dass diese Auswirkungen in Zukunft Risiken, z.B. in Form von Regulierung, Klagen oder negativer Reputation bedeuten. So sollten Unternehmen sich und ihren Stakeholdern bereits heute einen Überblick über ihre größten Risiken verschaffen – unabhängig davon ob diese heute direkt reduziert werden.

nationale.fr/14/ta-pdf/2736-p.pd

<sup>&</sup>quot;climate impact and carbon risk exposure" für französische Investoren verpflichtend wird. <a href="http://www.assemblee-">http://www.assemblee-</a>

Der WWF fordert deshalb, die Formulierung im neuen § 289c Absatz 3 HGB-E wie folgt zu ändern:

"Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils die folgenden Angaben zu machen, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft **ODER** der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind."

#### 6. Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (§ 289d HGB-E)

Nach dem Referentenentwurf können Unternehmen – wie in der CSR-Richtlinie vorgesehen - ihre Berichterstattung zur Strukturierung der Inhalte freiwillig an etablierten Berichts- und Methodenstandards orientieren.

Der WWF fordert im Sinne der Stärkung einer einheitlichen Berichterstattung eine klare Empfehlung, das Reporting an Standards mit einer breiten Abdeckung von Inhalten und Aspekten, mit denen sich die Berichtspflicht auch vollständig erfüllen lässt, zu orientieren. Der WWF regt an, dass das BMJV eine Übersicht über in Frage kommende Systeme und Standards zur Verfügung stellt und regelmäßig aktualisiert.

Je konkreter Unternehmen wissen, was genau und in welcher Form sie berichten sollen, desto geringer sind die mit der Umsetzung verbundenen Unsicherheiten und desto klarer kann der mit der Berichterstattung verbundene Aufwand eingegrenzt werden (siehe zu 2. und zu 3).

### 7. Standort und Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte (§ 289b Absatz 3, 315 Absatz 3 HGB-E)

Der Referentenentwurf macht vom in der CSR-Richtlinie verankerten Möglichkeit Gebrauch, Unternehmen die Entkopplung der nichtfinanziellen Erklärung vom Lagebericht zu gestatten, wenn innerhalb von maximal sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag ein gesonderter Bericht auf der Website des Unternehmens eingestellt wird und der Lagebericht auf diesen verweist.

Der WWF lehnt eine derartige Trennung ab. Die **verpflichtende nichtfinanzielle Erklärung** sollte grundsätzlich im Rahmen der (Konzern-)Lageberichterstattung abgegeben werden und - wie von der CSR-Richtlinie vorgesehen - auf wesentliche Auswirkungen sowie materielle nichtfinanzielle Belange fokussieren. Dies stellt sicher, dass die Informationen gemeinsam mit finanziellen Informationen auf höchster Managementebene verantwortet und gesteuert werden. Nur wenn wesentliche finanzielle und nicht-finanzielle Informationen gemeinsam dargestellt werden, können sich Stakeholder mit überschaubarem Zeitaufwand ein ganzheitliches Bild der Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens sowie möglicher Risikofaktoren verschaffen.

Die von immer mehr Unternehmen entwickelte Berichterstattung im Rahmen von Nachhaltigkeitsberichten oder Online-Formaten nimmt – bei entsprechenden qualitativen Standards – ebenfalls eine wichtige Rolle ein. Sie kann die Kerninformationen im Lagebericht inhaltlich vertiefen oder durch eine adressatengerechte Aufbereitung ergänzen, sollte diese aber nicht ersetzen. Dabei ist auf die Konnektivität mit dem Lagebericht zu achten.

#### 8. Überprüfung der Angaben (§317 Absatz 2 Satz 4 HGB-E)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft lediglich überprüft, ob der nichtfinanzielle Bericht fristgemäß abgegeben wurde. Vom Mitgliedstaatenwahlrecht in Bezug auf eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen wurde damit kein Gebrauch gemacht. Nach Auffassung des WWF ist eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen mit Expertise in Umwelt- und Sozialaudits dringend zu empfehlen, um die Glaubwürdigkeit der Informationen und Daten zu erhöhen und so auch die Nutzbarkeit der Informationen für die Adressaten sicherzustellen.

Von den 100 umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland ließen 2013 bereits 46% ihre Nachhaltigkeitsberichte extern prüfen (KPMG Handbuch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2013). Von den deutschen Unternehmen, die in 2015 an CDP berichteten, lassen bereits die Hälfte ihre Angaben zu Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2) extern prüfen. Für eine Prüfung von Informationen, wie sie die CSR-Richtlinie vorsieht, eignen sich Prüfungsstandards wie der ISAE 3000 ("Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information") oder ISAE 3410 ("Assurance Engagement on Greenhouse Gas Statements"). Dies entspricht auch der heutigen Auffassung in der internationalen Praxis (siehe bspw. CDSB Framework For Reporting Environmental Information Natural Capital, 2015: REQ 12 - Assurance).

Der WWF begrüßt, dass Unternehmen im Falle einer freiwilligen inhaltlichen Verifizierung offenlegen müssen, ob und welche Teilinformationen (wie zum Beispiel der Corporate Carbon Footprint) extern nach welchem Standard geprüft wurden.

#### 9. Verbraucherbelange (§289c Absatz 2 Nummer 4 HGB-E)

Der WWF würde eine **Erweiterung der zu berichtenden Belange um die sogenannten Verbraucherbelange** begrüßen, insbesondere in Hinblick auf den Verbraucherdatenschutz, Verbraucherdatensicherung und weitere Verbraucherservices.

#### **Ansprechpartner:**

Johannes Erhard Fachbereich Klimaschutz und Energiepolitik WWF Deutschland Reinhardtstr. 18 10117 Berlin Direkt: +49 (30) 311 777–237 Johannes.Erhard@wwf.de

#### Quellen:

Assemblée Nationale, 2015: Projet De Loi Relatif À La Transition Énergétique Pour La Croissance Verte; online verfügbar unter <a href="http://www.assemblee-nationale.fr/14/ta-pdf/2736-p.pdf">http://www.assemblee-nationale.fr/14/ta-pdf/2736-p.pdf</a>

BSD Consulting, 2014: Nachhaltigkeitsberichte in der Schweiz, Deutschland und Österreich: Trends und Perspektiven; online verfügbar unter <a href="http://www.bsdconsulting.com/bsd-files/news-downloadable-pdfs/BSDConsulting\_Reporting-Statistics\_2013.zip">http://www.bsdconsulting.com/bsd-files/news-downloadable-pdfs/BSDConsulting\_Reporting-Statistics\_2013.zip</a>

CDP und WWF Deutschland, 2014: Vom Emissionsbericht zur Klimastrategie; online verfügbar unter:

http://www.klimareporting.de/sites/default/files/klimareporting vom emissionsbericht zur klimastrategie 2014 02 20.pdf

Climate Disclosure Standards Board, 2015: CDSB Framework Advancing and aligning disclosure of environmental information in mainstream reports for reporting environmental information & natural capital; online verfügbar unter:

http://www.cdsb.net/sites/cdsbnet/files/cdsb framework for reporting environmental information natural capital.pdf

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2013: KPMG-Handbuch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Update 2013); online verfügbar unter: http://www.kpmg.com/DE/de/Documents/handbuch-nachhaltigkeitsbericherstattung.pd

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 2015: Mehr Wert? Eine Untersuchung von Nutzen und Kosten eines Klimareportings durch deutsche Unternehmen; online verfügbar unter: <a href="http://www.klimareporting.de/sites/default/files/klimareporting\_bericht\_kostennutzenanalyse\_2015\_09\_13.pdf">http://www.klimareporting.de/sites/default/files/klimareporting\_bericht\_kostennutzenanalyse\_2015\_09\_13.pdf</a>